

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Herr Brox	Az. 022.22	Datum 21.01.2020
---	---------------	---------------------

Nr.
10/2020/173

Betreff:
Erlass der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	04.02.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	19.02.2020	öffentlich

unter Einbeziehung von:

Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (VwV GemO) zu § 36 GemO den Erlass der als Anlage beigefügten Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, im Weiteren nur noch als „Geschäftsordnung“ bezeichnet, vom 14.06.1995 wurde letztmals mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2012 geändert.

In erster Linie wegen der Änderung der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.10.2015 bedarf die Geschäftsordnung inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten einer Änderung und Ergänzung.

Ausgelöst durch die Neuregelung in § 32a GemO über Fraktionen im Gemeinderat wurde § 2 der Geschäftsordnung um die gesetzlichen Regelungen zu den Aufgaben von Fraktionen ergänzt.

§ 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung musste aufgrund der in § 24 Abs. 3 GemO erfolgten Absenkung des Minderheitenquorums für das Verlangen auf Unterrichtung durch den Bürgermeister redaktionell angepasst werden. Ebenso berücksichtigt werden musste, dass Fraktionen dieses Recht, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, erhalten haben.

Die neuen Regelungen zur Einberufungsfrist nach § 34 Abs. 1 GemO (vgl. 12 Abs. 2 Geschäftsordnung) sowie die geänderten Minderheitenrechte in Bezug auf die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gemäß § 34 Abs.1 Satz 4 GemO (vgl. § 13 Abs. 2 Geschäftsordnung) sind ebenfalls eingearbeitet worden.

Vor dem Hintergrund der Einführung der digitalen Gremienarbeit wurden auch § 12 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung angepasst.

Des Weiteren kam man, nach Dienstantritt von Oberbürgermeister Marcus Zeitler, im Ältestenrat überein, die Fragestunde im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 GemO am Beginn der öffentlichen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Besucherfragen“ zu platzieren (vgl. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Soweit die wichtigsten Änderungen der neu zu erlassenden Geschäftsordnung.

Die Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können in ihrer Gesamtheit der beigefügten Synopse entnommen werden.

Um die Geschäftsordnung zu beschließen, genügt die einfache Mehrheit. Da die Geschäftsordnung nur die inneren Angelegenheiten des Gemeinderats regelt, hat sie keine Außenwirkung. Sie bedarf daher keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Anlage

Ausfertigung Geschäftsordnung
Synopse Geschäftsordnung

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in